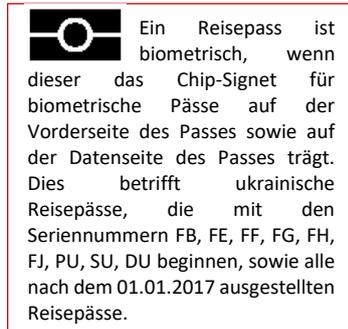


Kann ich an die ukrainische Grenze fahren, um aus der Ukraine geflohene Menschen zu holen?

EU-Bürger*innen und Ukrainer*innen mit biometrischem Pass oder blauem Flüchtlingspass können nach Polen einreisen. Ukrainer*innen erhalten an der polnischen Grenze einen Stempel in den Pass, das Schengen-Visum. Es ist für 180 Tage gültig. Damit kann man im ganzen Schengenraum freizügig reisen, erhält aber keine Sozialleistungen und darf auch nicht arbeiten.

Ukrainer*innen ohne biometrischen Pass werden nicht an der Grenze aufgehalten, erhalten aber keinen Stempel und können nur nach Polen einreisen. Deutschland kontrolliert aber derzeit nicht an der deutsch-polnischen Grenze und lässt diese Personen durch. Sie können das Visumverfahren in Deutschland nachholen.



Die Regelung gilt für ukrainische Staatsangehörige und für Drittstaatler*innen mit Schutzstatus in der Ukraine und für deren Angehörige. Anderen Drittstaatler*innen aus der Ukraine soll die Durchreise gewährt werden. Für diejenigen, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, wird derzeit eine Lösung gesucht.

Es gibt eine aktuelle Verordnung des BMI zur Befreiung von einem Aufenthaltstitel:
<https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?3>

Was muss ich beachten, wenn ich nach Polen fahre?

Die Hauptverkehrsstraßen können verstopft sein. Hinweise dazu gibt das Auswärtige Amt: [Informationen für deutsche Staatsangehörige im Transit durch Polen](#).

Die Menschen, die aus der Ukraine nach Polen durchkommen, haben zumeist viele Stunden in Warteschlangen und in Staus zugebracht. Darunter sind Schwangere, Kinder, Säuglinge, kranke und alte Menschen. Bitte nehmen Sie Decken, Säuglingsnahrung/-milch, Hygieneartikel, Wasser und evtl. heiße Getränke mit. Powerbanks zum Laden von Handys werden ebenso gebraucht wie Dieselkraftstoff, der in Polen rationiert ist.

Bitte erkundigen Sie sich vor einer Fahrt, was vor Ort gebraucht wird. Fahrten "aufs Geratewohl" sind nicht sinnvoll. Leerfahrten verstopfen die Straßen unnötig.

Denken Sie auch an aktuelle Corona-Impfzertifikate.

Welche Wege gibt es noch?

Ukrainer*innen mit Pass oder Personalausweis dürfen mit der Deutschen Bahn von Warschau bis Berlin frei und im Bundesgebiet in Zügen der Deutschen Bahn kostenlos reisen. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es auch schon Angebote, im Nahverkehr kostenlos zu reisen: mit Nahbus (Landkreis Nordwestmecklenburg) und bei den kreiseigenen Betrieben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

Mache ich mich strafbar, wenn ich Ukrainer*innen aufnehme?

Jemand, die/der Nothilfe leistet, macht sich nicht strafbar. Die Ukrainer*innen kommen überwiegend mit Schengen-Visa oder können, wenn die Behörden geöffnet sind, das Visumverfahren nachholen. Wer ein gültiges Visum hat, muss sich nirgends anmelden.

Ich habe eine Duldung, muss ich ausreisen?

Die Abschiebung in die Ukraine ist ausgesetzt. Lassen Sie sich beraten, wie es weitergehen kann. Es gibt unterschiedliche Wege, in Deutschland bleiben zu können. Kontakte zur Asylverfahrensberatung finden Sie weiter unten.

Ist ein Asylantrag sinnvoll oder möglich?

Innerhalb der ersten 180 Tage gilt das Schengen-Visum. Wer Geld mitgebracht hat, erhält keine Sozialleistungen. Wer nach Unterstützung fragt oder einen Asylantrag stellt, erhält zwar Sozialleistungen, muss aber mitgebrachtes Geld bis auf 200.- Euro/Person abgeben. Ein Asylantrag ist nicht nötig und wird für ukrainische Staatsangehörige zwar entgegengenommen aber nicht weiterbearbeitet.

Die Regelung gilt für ukrainische Staatsangehörige und für Drittstaatler*innen mit Schutzstatus in der Ukraine und für deren Angehörige. Für andere Drittstaatler*innen aus der Ukraine, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, wird derzeit eine Lösung gesucht.

Wer privat untergekommen ist, darf dort wohnen bleiben. Eine Anmeldung für einen Aufenthaltstitel und für Sozialleistungen führt nicht dazu, dass man in eine Gemeinschaftsunterbringung muss.

Wer dennoch unbedingt einen Asylantrag stellen will, hat das Recht dazu. Er/sie darf den Asylantrag auch dann stellen, wenn er/sie keinerlei Papiere hat. Die Person wird dann - wenn nötig - untergebracht. Es gibt aber keinen Anspruch auf Unterbringung in Mecklenburg-Vorpommern. Lediglich, wer seine Kernfamilie (Ehegatt*innen oder minderjährige Kinder) in Mecklenburg-Vorpommern hat, hat Anspruch auf Zuweisung nach Mecklenburg-Vorpommern.

Wer einen Asylantrag stellt, muss sich nach aktueller Rechtslage auf ein länger dauerndes Verfahren einstellen. Es wird im Einzelfall entschieden.

Ukrainer*innen, aber auch Drittstaatler*innen aus der Ukraine, sollten sich vor der Asylantragstellung beraten lassen. (Adressen siehe unten)

Wo erhält man Sozialleistungen?

Wer nur mit seinem Pass oder mit einem Schengenvisum da ist, ist Tourist*in. Tourist*innen erhalten keine Sozialleistungen. Wer dringend und schnell Versorgung braucht, muss also gemeldet sein. Dazu stellt man bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Aufenthaltsantrag nach § 24 AufenthG.

Grundsätzlich ist die erste Adresse das Sozialamt. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuell einen Erlass zum leistungsrechtlichen Umgang mit ukrainischen Kriegsvertriebenen, der an alle Sozialbehörden der Landkreise und kreisfreie Städte geschickt wurde. Er regelt den Übergang in der Zeit bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels. Bedürftige Personen erhalten Grundleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz. Die Bedürftigkeit wird geprüft; Vermögen muss vorher aufgebraucht werden.

Und was ist mit Corona?

Die Ukraine ist ab dem 27. Februar 2022 nicht mehr als Hochrisikogebiet eingestuft. Damit besteht nach der Coronavirus-Einreiseverordnung nur eine allgemeine Testpflicht vor Einreise, aber kein Quarantäne- und Anmeldeerfordernis mehr.

Bei Unterbringung wird getestet werden.

Informationen für hier lebende wehrpflichtige Ukrainer. Darf ich ausreisen und später wiederkommen?

Die Duldung erlischt an der Grenze, eine Rückkehr ist ausgeschlossen. Aufenthaltserlaubnisse erlöschen bei einer Unterbrechung des Aufenthalts von mehr als 6 Monaten.

In der Regel müssen Sie Ihre Ausbildung ohne Unterbrechung machen. Ein Pausieren der Ausbildung ist nur in Ausnahmefällen möglich: Krankheit, Mutterschutz und Elternzeit. Wehrdienst im Ausland zählt nicht dazu. Wehrdienstverweigerung ist in der Ukraine eine Straftat und kann ein Schutzgrund sein.

Wie ist die Krankenversorgung für Ukrainer*innen?

Die Leistungen unterscheiden sich je nach Status.

Wer einen Asylantrag stellt, hat eingeschränkten Anspruch auf Behandlung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Es werden akute Erkrankungen und Schmerzzustände behandelt. Es gibt für Schwangere und Kinder ergänzende Leistungen. Asylbewerber*innen erhalten Behandlungsscheine. Menschen ohne Papiere müssen sich beim Medinetz melden (Adresse siehe unten).

Aus der Ukraine geflüchtete Ukrainer*innen und Drittstaatler*innen mit Schutzstatus und deren Angehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes. Diese Aufenthaltserlaubnis ist ebenso mit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verbunden. Es kommen aber auch noch ergänzende Leistungen hinzu: Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder

Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt. Dazu zählen nach der EU-Aufnahmerichtlinie auch weitere besonders schutzbedürftige Personen, z.B. Senior*innen, Menschen mit Behinderung oder schwer Erkrankte (§ 6 Absatz 2 AsylbLG).

Eine Krankenversicherung haben sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Leistungsempfänger*innen mit den meisten anderen Aufenthaltserlaubnissen.

Unabhängig von Papieren und Aufenthalt haben alle Notfälle Anspruch auf schnelle medizinische Hilfe und Notaufnahme im Krankenhaus.

Die Adressen der Psychosozialen Versorgung finden Sie unten.

Können hier lebende Ukrainer*innen ihre Familie nach Deutschland holen?

Aktuell ist eine Einreise für Ukrainer*innen und Drittstaatler*innen mit Aufenthalt in der Ukraine möglich.

Grundsätzlich gilt für Drittstaatler*innen weiterhin: Wer seine Familie nach Deutschland nachholen möchte, muss einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben und den Lebensunterhalt für sich und seine Angehörigen sichern können. Bei nachziehenden Ehegatten werden zudem Deutschkenntnisse vorausgesetzt.

Familiennachzug ist während des Asylverfahrens, mit Duldung/Ausreisepflicht oder Abschiebeschutz ausgeschlossen, mit subsidiärem Schutz nur erschwert und nach langen Verfahren möglich.

Dürfen Ukrainer*innen in Deutschland arbeiten?

Wer eine Aufenthaltserlaubnis hat, darf arbeiten.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist die Beschäftigung für den vorübergehenden Schutz zwar nicht kraft Gesetzes erlaubt, sie kann jedoch von der Ausländerbehörde erlaubt werden. Die Beschäftigungsverordnung bestimmt, dass für die Aufnahme einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel zu humanitären Zwecken erteilt wurde oder wird.

Da aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte, die gegen eine Beschäftigungserlaubnis sprechen könnten, aktuell nicht ersichtlich sind, sollte bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in den Ausweis eingetragen werden, dass die Beschäftigung erlaubt ist. Eine umständliche Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit kann entfallen. Dies sei aus Sicht der Bundesregierung dringend geboten, so die Bundesinnenministerin.

Es kann auch hingenommen werden, dass bereits nach Ausstellung der Fiktionsbescheinigung (Übergangspapier), aber noch vor Erteilung des Aufenthaltstitels eine Beschäftigung aufgenommen wird.

Weitergehende Hinweise auf unserer Webseite.

Wie kann ich Wohnraum an Geflüchtete vermieten?

Grundsätzlich ist für die Unterbringung der bedürftigen ukrainischen Vertriebenen in einer Kommune das Sozialamt der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

Bieten Sie also Ihre Mietwohnung dem zuständigen Sozialamt oder den zuständigen Sozialbetreuer*innen in den Gemeinschaftsunterkünften an. Bitte beachten Sie, dass die Mietsache den kreislichen Richtlinien für die kommunale Unterbringung Bedürftiger in Bezug auf Kosten und Quadratmetern entsprechen muss. Dieses wird durch das Sozialamt geprüft.

Geflüchtete, die bereits eine andere Aufenthaltserlaubnis haben, werden ggf. von den Jobcentern betreut. Bei Ihnen entscheidet das Jobcenter über die Angemessenheit der Wohnung.

Geflüchtete, die einen Asylantrag gestellt haben, werden zunächst in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Diese sind jedoch ausgelastet. Deswegen dürfen dort schon länger Wohnende derzeit in Mietwohnungen ausziehen. Das sind nicht nur Ukrainer*innen sondern auch aus anderen Ländern Geflüchtete. Alle haben es schwer, auf dem Wohnungsmarkt geeignete Wohnungen zu finden. Bitte vermieten Sie auch an diese Gruppe.

Sie können Ihre Zimmer/Betten/Wohnung auch hier anbieten: <https://elinor.network/gastfreundschaft-ukraine/>

Sie bieten Unterkunft für Menschen mit Haustier? Sie haben ein Haustier und finden keine Unterkunft?

Wir haben bereits einzelne Angebote und suchen weitere. Wir erbitten Angaben zu Ort, Anzahl der Betten und erlaubten Tiere, Kontaktdaten. Email bitte an kontakt[at]fluechtlingsrat-mv.de

Sie möchten helfen, wissen aber noch nicht wie?

Bitte wenden Sie sich an örtliche Initiativen. Kontakte vermitteln die Integrationsbeauftragten der Landkreise und Städte. Bei kleineren Städten oder Gemeinden können die Bürgermeister*innen Auskunft geben, ob es im Ort freiwilliges Engagement gibt. Schließlich können Sie auch Ihre Kirchengemeinde kontaktieren.

Eine gute Liste bundesweiter Initiativen und Institutionen finden Sie hier: <https://katapult-magazin.de/de/artikel/hilfe-und-helfen> und bei der Initiative #LeaveNoOneBehind: <https://ukraine.inob.net/>.

Sie benötigen für eine Unterstützungsaktion Geld?

Wir haben einen Fonds eingerichtet, mit dem wir Geflüchtete in Dingen unterstützen können, die zwar notwendig sind, die aber sonst niemand bezahlt, z.B. Dolmetsch- und Übersetzungskosten, Fahrtkosten u.v.a.m. Dieser Fonds unterstützt auch das freiwillige Engagement bei Veranstaltungen oder anderen Vorhaben.

Schreiben Sie eine formlose Mail an hp@fluechtlingsrat-mv.de. Eine Zu- oder Absage sollte innerhalb von vierzehn Tagen bei Ihnen eingehen. Fragen Sie gern telefonisch vorher nach, ob

sich Ihr Anliegen oder Projekt für eine Förderung eignet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Belege brauchen (Quittungen, Rechnungen, ...).

Weitere Hinweise

Zu **Grenzen des Ehrenamts** und zur Hilfe bei **Traumatisierung** haben wir auch kurze Texte auf unsere FAQ-Seite gestellt.

Sie finden diese Seite auf unserer **Webseite** www.fluechtlingsrat-mv.de, wenn Sie in der rechten Randspalte die Ukraineflagge anklicken.

Wir aktualisieren diese FAQ fortlaufend und sind dankbar für Korrekturhinweise und Ergänzungsvorschläge an kontakt@fluechtlingsrat-mv.de.

Eine sehr ausführliche Zusammenstellung gibt es auch hier: **FAQ | Wissenswertes für Geflüchtete aus der Ukraine** der Integrationsbeauftragten des Bundes: <https://www.integrationsbeauftragte.de/ukraine>.

Adressen

Beratung

Asylverfahrensberatung

Diakonie M-V

Ulrike Haberer
Asylverfahrensberatung (Legal Advisor) Schwerin
0162 2924553

Gregor Kochhan

Asylverfahrensberatung (Legal advisor) Greifswald
0172 3790764
asyl@diakonie-mv.de

Flüchtlingsrat M-V e.V.

Liane Becker
0173 – 8943 140
René Fuhrwerk
0174 – 3739 669
beratung@fluechtlingsrat-mv.de

Flucht und Behinderung

Beratungsstellen an der Schnittstelle Flucht, Migration und Behinderung gibt es in M-V noch nicht. Hier die aktuelle bundesweite Liste: [Kontaktliste der Beratungsstellen Flucht, Migration und Behinderung](#)

Beratung zur Integration in Arbeitsmarkt in ganz M-V

NAF – Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge
erreichbar über
Verbund für Soziale Projekte gGmbH
Mecklenburgstr. 9
19053 Schwerin
Tel: 0385/555 720 24
Internet: www.naf-mv.de

Freiwilliges Engagement

Flucht aus der Ukraine - Rostock hilft

Rostock hilft/Newcomer Café
Budapester Straße 16
18057 Rostock
hrohilft@riseup.net
<https://hrohilft.de/ukraine/>

Deutsch-Ukrainisches Kulturzentrum Rostock e.V.

Rigaer Str. 16
18107 Rostock
Tetiana Sushko: +49 176 45928219
Nadiia Sonntag: +49 175 54252819
Liliia Yeremenko: +49 176 57634510

Sič e.V., Ukrainisch-deutsches Kulturzentrum

Natalia Jentzsch
Max-Planck-Str-9a
Bertha-Klingberg-Haus
19063 Schwerin
Tel: +49 385 7 72 17
Fax: +49 385 71 57 85
Handy +49 172 9519734
jentzsch@enertec-nord.de

Ehrenamtsstiftung M-V

Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in
Mecklenburg-Vorpommern
Burgstraße 9
18273 Güstrow
Tel. 03843 77499-0
Fax 03843 77499-2
kontakt@ehrenamtsstiftung-mv.de

Gesundheit

Medinetz Rostock (Medizinische Hilfe für Menschen ohne Papiere)

Hermannstraße 36
18055 Rostock
Tel: 0049 – 176 – 32750299
info@medinetz-rostock.de
psz@oekohaus-rostock.de
Tel: 0157-32567922 (Mi 10:00-12:00)

PSZ – Psychosoziales Zentrum Greifswald

Kapaunenstraße 10
17489 Greifswald
Tel.: 03834/2311269
psz@kdw-greifswald.de

PSZ – Psychosoziales Zentrum Rostock

Paulstraße 48-55
18055 Rostock
Tel. mittwochs von 10-12 Uhr unter 0157-32567922
psz@oekohaus-rostock.de
Beratung dienstags 16-18 Uhr

Vermisstensuche / Suchdienst

Dr. Marcin Przybysz, LL.M.
Suchdienst – Leiter im Landesverband
Head of Regional Tracing Service
Restoring Family Links
m.przybysz@drk-mv.de
Telefon+49 385 59147 – 17
Fax +49 385 59147 - 19

DRK-Landesverband M-V e. V.
Wismarsche Straße 298
19055 Schwerin

Kommunen: Wohnungen, Hilfsangebote

Hansestadt Rostock:

Amt für Jugend, Soziales und Asyl
Kommissarische Amtsleiterin Anika Leese
St.-Georg-Str. 109 (Haus II)
18055 Rostock
Telefon: +49 381 381-5009
aufnahme@rostock.de
Mehr:
<https://rathaus.rostock.de/de/informationen-fuer-gefluechtete/325647>

Landeshauptstadt Schwerin:

(mo.-fr. 08:00-16:00 Uhr) [+49385 545 3600](tel:+493855453600)
Fachstelle Integration – Leitung (II.1)
Integrationsbeauftragte
Maren Jakobi
Tel: (0385) 545-1270
Fax: (0385) 545-1269
integration@schwerin.de

Landkreis Nordwestmecklenburg

Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachdienst Soziales
[+49 3841 3040 0](tel:+49384130400)
ukrainehilfe@nordwestmecklenburg.de

Landkreis Ludwigslust-Parchim:

bei aufenthaltsrechtlichen Fragen: ukraine@kreis-lup.de
bei Fragen zu Unterbringung und finanzieller Unterstützung:
c.hermann@kreis-lup.de

Landkreis Rostock:

asyl@lkros.de
Service-Telefonnummer: [+49 3843 755 50399](tel:+49384375550399)
Mehr: <https://www.landkreis-rostock.de/landkreis/aktuelles/news/2022/Hilfe-Ukraine.html>.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:

Hotline [+49395570872222](tel:+49395570872222)
ukrainehilfe@lk-seenplatte.de
Mehr: <https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuelles/Ukraine/Ukraine-Hilfe/>

Landkreis Vorpommern Rügen:

Wohnungen melden: stab@lk-vr.de
Aufenthaltsrechtliche Fragen: fd35@lk-vr.de
Alle anderen Fragen: ukrainehilfe@lk-vr.de
Mehr: <https://www.lk-vr.de/Hinweise/Ukraine-Hilfe/>

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hotline: [03834 8760-253](tel:038348760253) (mo.-fr. 10:00 -14:00 Uhr)

ukraine@kreis-vg.de

Mehr: <https://www.kreis-vg.de/Informationsportal-Ukraine/>

Stadt Neubrandenburg

Plattform, die Angebote bündelt und Austausch ermöglicht:

www.unser-nb.de/s/ukraine sowie <https://unser-nb.de/s/ukraine-aktiv-helfen/>

Viele weitere Adressen ...

... gibt es auf dem Internetportal „Willkommen in M-V“: <https://willkommeninmv.de/>, z.B. Migrationsberatungsstellen, Jugendmigrationsdienste, die Kontakte zu den Integrationsbeauftragten, zu Ausländerbehörden und zu vielen weiteren Stellen.

... finden Sie auf unserer FAQ-Seite <https://www.fluechtlingsrat-mv.de/downloadslinks/faq-ukraine/>.

... .. oder unter <https://www.fluechtlingsrat-mv.de/downloadslinks/>.

SPENDENKONTO
für Ukraine-Flüchtlinge in M-V

DE12 1002 0500 0001 1943 02
Flüchtlingsrat M-V e.V.
Stichwort "Ukraine"

Unterstützerinnen

JANA MICHAEL
Integrationsbeauftragte M-V

ULRIKE SEEMANN-KATZ
Flüchtlingsrat M-V e.V.

STEFFI PULZ-DEBLER
migrationspolitische Sprecherin, DIE LINKE

DAGMAR KASELITZ
Integrationspolitische Sprecherin, SPD

ANNE SHEPLEY
migrationspolitische Sprecherin, B90/DIE GRÜNEN

BARBARA BECKER-HORNICKEL
migrationspolitische Sprecherin, FDP

FLÜCHTLINGSRAT
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Spendenaufruf

Wir rufen zu Spenden zugunsten aus der Ukraine geflüchteter Menschen auf.

Diese kommen fast alle nur mit dem, was ein Mensch tragen kann. Sie haben alles verloren und benötigen unter Umständen schnelle Hilfe. Lebensmittel, ein Bett und Kleidung müssen vor Ort organisiert werden. Das möchten wir mit Geldleistung ebenso unterstützen wie die Ausgaben für Dolmetschende, für das freiwillige Engagement, für Fahrkosten oder Raummieten, für Spielzeug, für Hygiene, für Beratung oder für sonstiges Notwendige, das Behörden nicht oder nicht schnell genug leisten können.

Unter dem Stichwort „Ukraine“ erbitten wir Spenden auf das Konto

Flüchtlingsrat M-V e.V.
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE12 1002 0500 0001 1943 02
BIC: BFSWDE33BER

Auf Wunsch erhalten Sie eine Spendenbescheinigung. Bitte geben Sie dazu Ihre Anschrift an.

Dieses Blatt wird regelmäßig aktualisiert. Aktuelle Informationen auch auf www.fluechtlingsrat-mv.de.

Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Goethestraße 75 19053 Schwerin
Tel. 0385 – 581 57 90 | Fax 0385 – 581 57 91
Email: kontakt@fluechtlingsrat-mv.de
www.fluechtlingsrat-mv.de